Finanzen

Was am Ende bleibt

Pfändungsschutz Unternehmer können bei finanzieller Schieflage des Betriebs ihre private Altersvorsorge verlieren. Wer rechtzeitig handelt, kann seine Ersparnisse vor dem Zugriff von Gläubigern schützen.

Text Joachim Merkl Foto Andreas Bröckel

erner Zaß macht sich Sorgen über seine Finanzen im Ruhestand. Der selbständige Feinwerkmechanikermeister aus Zusmarshausen bei Augsburg hat durchgerechnet, dass er für seine finanzielle Sicherheit im Alter weiter investieren muss. Der 41-Jährige weiß, dass seine kleine gesetzliche Rente später hinten und vorne nicht reichen wird.

Deshalb setzt er in der Altersvorsorge auf zusätzliche Bausteine, die seinen Ruhestand absichern sollen: So hat er vor zwei Jahren eine Rüruprente für Selbständige abgeschlossen, die im Insolvenzfall unter Pfändungsschutz steht. Der Unternehmer zahlt monatlich 500 Euro in seinen staatlich

geförderten Vertrag, aus dem er dann mit 65 Jahren eine private Rente erhält. Hinzu kommt als Sachwert das selbst genutzte Einfamilienhaus.

Nur Vorsorgeverträge mit Pfändungsschutz abschließen

Ein gutes Vorsorgekonzept kann aber nur aufgehen, wenn der Unternehmer gesund bleibt und der Betrieb nicht in eine finanzielle Schieflage gerät. Denn sollte der Betrieb vor dem Ruhestand in wirtschaftliche Turbulenzen geraten, steht die gesamte Altersvorsorge auf dem Spiel und kann gepfändet werden. Für den Ernstfall "ist es besonders wichtig, die finanzielle Existenz durch

→ Sicherheitscheck

Wie Sie Ihre Altersvorsorge richtig schützen

Selbständige können ihre Ersparnisse für die Altersvorsorge gegen Pfändungen absichern. Allerdings sollten Unternehmer

bei den Vertragsvarianten verschiedene Aspekte prüfen. Was Sie über Ihre Vorsorgeprodukte wissen müssen.

Art des Vertrags	Umwandlung in Renten- versicherung	Anpassung auf mindestens Endalter 60?	Verzicht auf Kapitalwahlrecht?	Bezugsberechti- gung anpassen?	Verfügungs- verzicht nötig?
Privatrente	Nicht nötig	Eventuell ja	Eventuell ja	Eventuell ja	Ja
Flexible Rente	Nicht nötig	Eventuell ja	Ja	Eventuell ja	Ja
Kapital-Lebensversicherung	Ja	Ja, bei Umwandlung	Ja, bei Umwandlung	Ja, bei Umwandlung	Ja, bei Umwandlung
Riesterrente	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig, aber Ausübung schädlich*	Nicht nötig	Nicht nötig
Rüruprente	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig
Todesfallversicherung, Risiko-Lebensversicherung	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich
Betriebliche Altersvorsorge	Pfändungs-/Insolvenzschutz besteht bereits durch andere Regelungen				

*Grund: Kapitalleistungen sind nicht pfändungs- und insolvenzgeschützt, auch wenn der Hauptvertrag dies ist.

Quelle: eigene Recherche

Privatvorsorge





pfändungs- und insolvenzgeschützte Vorsorgeprodukte wie einen Rürupvertrag abzusichern", rät Marlies Hirschberg-Tafel, Expertin von der Signal-Iduna (siehe Interview auf Seite 62).

Die Vorlage für diesen besseren Schutz hat der Gesetzgeber 2007 mit dem "Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge" geliefert. Diese Richtungsänderung betrifft zwar Selbständige und Arbeitnehmer, sie spricht aber in erster Linie Unternehmern und ihren Familien einen besseren Schutz zu. Ein Aspekt ist dabei, dass Selbständige durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

ihre private Altersvorsorge aufbauen können. Allerdings müssen Unternehmer dafür spezifische Vorgaben erfüllen: "Das in einer Lebensoder Rentenversicherung angelegte Geld muss unwiderruflich der Altersvorsorge dienen. Die Möglichkeit einer Einmalzahlung muss ausgeschlossen sein", erklärt Hirschberg-Tafel. Denn reine Kapitallebensversicherungen fallen nicht unter den Pfändungsschutz. Daher muss die Zahlung, außer im Todesfall, vertraglich ausgeschlossen werden. Konkret heißt das, der Vertrag darf dem Versicherungsnehmer nicht die Wahl-

Grenzfälle

Mit dem Alter steigt der pfändungsfreie Betrag.

Die in der Tabelle genannten Beträge werden Jahr für Jahr aufaddiert. Daraus kann sich bis zum 65. Lebensjahr eine pfändungs- und insolvenzgeschützte Höchstgrenze von 238 000 Euro ergeben.

Lebens- alter	Pfändungs- freier Betrag jährlich in Euro
18-29	2000
30-39	4000
40-47	4500
48-53	6000
54-59	8000
60-65	9000

Quelle: eigene Recherche

möglichkeit zwischen Einmal- oder Rentenzahlung lassen. Die Police sollte daher, um die Ersparnisse zu schützen, in einen Privatrentenvertrag umgewandelt werden (siehe dazu Tabelle). Zusätzlich müssen Unternehmer dann einen sogenannten Verfügungsverzicht erklären. Hinter dieser sperrigen Formulierung steht, dass der Versicherte das eingezahlte Geld bis zur Rente nicht antastet. Nach der Verzichtserklärung darf er seinen Vertrag nicht mehr beleihen, verpfänden, abtreten oder kündigen. Policen, die zur betrieblichen Altersvorsorge gehören, sowie steuerlich geförderte Rürup- und Riesterrenten fallen nicht unter die Verzichtsklausel.

Gestaffelte Pfändungsgrenzen

Auch in der Ansparphase schützt der Gesetzgeber Vorsorgebeiträge nach Lebensalter: Die jährlich möglichen Einzahlungsbeträge sind von pfändungsgefährdeten Selbständigen je nach Alter gestaffelt (siehe Tabelle "Grenzfälle). Einem selbständigen Unternehmer ohne Familie bleiben monatlich 985,15 Euro gesichert auf dem Konto. Gläubiger dürfen auf diesen Betrag nicht zugreifen. Mit Familie erhöht sich der monatliche Betrag, der unter den Pfändungsschutz fällt (siehe dazu auch handwerk magazin 12/09).

Für Werner Zaß bedeutet das: Zusammen mit seiner Ehefrau und den beiden unterhaltsberechtigten Kindern beträgt seine Pfändungsgrenze im Ernstfall monatlich 1769,99 Euro. Wichtig ist für den Feinwerkmechanikermeister aus Zusmarshausen dabei, dass für die Pfändungsgrenze alle Einkünfte, also zum Beispiel auch die gesetzliche Rente, Nebenverdienste und Mieteinnahmen, zusammengezählt werden.

Auch wenn der Betrieb von Zaß gut läuft und keine wirtschaftlichen Turbulenzen in Sicht sind, ist für ihn entscheidend, dass seine Ersparnisse für den Ruhestand im Ernstfall vor dem Zugriff Dritter geschützt sind: "Man weiß ja nie, ob und wie sich die finanziellen Verhältnisse ändern werden. Da kann es schnell passieren, dass die über Jahre aufgebaute Altersvorsorge verloren geht. Dann steht man als Rentner mit leeren Händen da."

cornelia.hefer@handwerk-magazin.de

Online exklusiv

Aktuelle Urteile zum Pfändungsschutz bei Selbständigen finden Sie unter:

www.handwerk-magazin.de/pfaendungsschutz



Urteile

→ Interview

"Versicherungen anpassen"

Marlies Hirschberg-Tafel, Vorstandsmitglied der Signal-Iduna-Gruppe, erklärt die Besonderheiten des Pfändungs- und Insolvenzschutzes in der privaten Altersvorsorge.

handwerk magazin: Können Altersvorsorge-Verträge auch nachträglich abgesichert werden? Hirschberg-Tafel: Private Rentenversicherungen müssen angepasst und Kapitallebensversicherungen zuvor in private Rentenversicherungen umgewandelt werden. Außerdem muss der Versicherte einen Verfügungsverzicht unterschreiben.

Ist ein sogenannter
Verfügungsverzicht
jederzeit möglich?
Der Verfügungsverzicht
sollte nicht erst unmittelbar vor und schon
gar nicht während einer Pfändung oder Insolvenz vereinbart werden. Denn zwischen
der Verzichtserklärung
und einer Pfändung
oder Insolvenz darf
möglichst kein unmittelbarer zeitlicher



Marlies Hirschberg-Tafel, Signal-Iduna-Gruppe

Zusammenhang bestehen. Gibt es in diesem Punkt Unsicherheiten, kann ein Gespräch mit dem Insolvenzverwalter notwendig und hilfreich sein.

Muss eine Kapitallebensversicherung für die Umwandlung ein Wahlrecht enthalten?

Nein. Die Umwandlung einer Kapitallebensversicherung in eine private Rentenversicherung ist grundsätzlich auch ohne besonderes Wahlrecht möglich.

In welchem Umfang besteht Pfändungs- und Insolvenzschutz?

Die private Rentenversicherung ist mit einem Verfügungsverzicht im Rahmen bestehender Höchstgrenzen geschützt. In der Ansparphase ist das Altersvorsorgevermögen in einer festgeschriebenen Vermögensstaffel bis maximal 238 000 Euro bis zum 65. Lebensjahr sicher. Über diesen Betrag hinaus besteht in bestimmten Fällen weiterer Schutz.

Sollten Unternehmer den Insolvenzschutz gleich bei Vertragsabschluss vereinbaren?

Davon raten wir ab. Schließlich gilt der Verfügungsverzicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages und kann nicht zurückgenommen werden. Damit verzichtet der Versicherungsnehmer von vornherein auf Flexibilität, die für seinen späteren Finanzbedarf wichtig sein kann.